

## **Satzung**

### **„Wir vom Berg e.V.“ Förderverein Hegensberg, Liebersbronn, Kimmichweiler, Oberhof**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir vom Berg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Esslingen am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Gemeinwesens in den Stadtteilen Hegensberg, Liebersbronn, Kimmichweiler und Oberhof, die Förderung des sozialen und kulturellen Lebens in diesen Stadtteilen sowie die Weiterentwicklung der Wohn- und Lebensqualität auf dem Berg. Dazu gehören insbesondere die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die Unterstützung der Jugend- und Altenarbeit, die Förderung der Kunst und Kultur, die Förderung des Sports sowie die Förderung der Heimat- und Landschaftspflege, sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsoffer.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins, unter Abzug eventueller finanziellen Verpflichtungen, einer vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannten Einrichtung zur Verwendung für die Förderung der Heimat- und Landschaftspflege zu übertragen. An die Übertragung ist die Bedingung zu knüpfen, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar den Stadtteilen Hegensberg, Liebersbronn, Kimmichweiler und Oberhof zugutekommen müssen.

### **§ 3**

#### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengemeinschaft werden, die Mitglied eines Vereins sein kann (nicht eingetragene Vereine, Außengesellschaften des bürgerlichen Rechts). Juristische Personen und Personengemeinschaften werden jeweils durch die nach außen vertretungsberechtigten Personen vertreten. Diese können zu Beginn ihrer Mitgliedschaft eine Person als Vertretung benennen, die das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausübt und an die Mitteilungen des Vereins zu richten sind. Änderungen müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengemeinschaften durch deren Auflösung, durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Alle Zuwendungen an den Verein sind freiwillig.

## **§ 4**

### **Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden jährlich mindestens einmal durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Übersendung per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder sowie die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Über die Vorhaben des Vereins und die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein erschienenes Mitglied eine schriftliche Abstimmung verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(6)Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.

## **§ 6 Vorstand**

(1)Dem Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende
- ein/e oder mehrere stellvertretende/r Vorsitzende/r
- der/die Kassenführer/in
- der/die Schriftführer/in
- ein/e oder mehrere Beisitzer/innen

Soweit die Satzung eine Mindestzahl der Vorstandsmitglieder festlegt, bestimmt die Mitgliederversammlung die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand sollen zwei Mitglieder aus dem zum Zeitpunkt der Vorstandswahl amtierenden Bürgerausschuss Hegensberg, Liebersbronn, Kimmichweiler, Oberhof angehören.

(2)Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Organ des Vereins übertragen sind.

(3)Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden, des/der Kassenführers/in sowie eines/r Beisitzers/in ist gegenüber der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Vorstands um ein Jahr versetzt. Diese übrigen Mitglieder des Vorstandes werden daher bei der ersten Vorstandswahl nach der Vereinsgründung lediglich für die Dauer eines Jahres gewählt.

(4)Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Vorstandsmitglieder sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 7**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Einladungsfrist von 1 Monat.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des unter § 7 Abs. 1 benannten Vorstandes die Liquidatoren.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.10.2012 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen a. N. eingetragen ist.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.02.2016 erweitert.